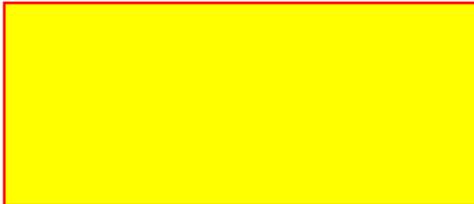




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde



Stuttgart 28.08.2019

Name

Durchwahl

Aktenzeichen



(Bitte bei Antwort angeben)

✎ Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 mit einem Rotordurchmesser von 115,7 m, einer Nabenhöhe von 149 m und einer Nennleistung von 3.000 kW auf dem Grundstück Flst. Nr. [REDACTED] der Gemarkung Großrinderfeld, Az. [REDACTED]

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Anlagen

1 Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte Herr Rechtsanwalt [REDACTED]

auf den Widerspruch Ihrer Mandantin vom 09.05.2018 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

- I. Dem Widerspruch vom 09.05.2018 gegen den Ablehnungsbescheid des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 18.04.2018, Az.: [REDACTED] wird stattgegeben. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wird verpflichtet, über die am 04.10.2016



beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (Typ Enercon E-115, Nennleistung 3.000 kW mit 149 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 115,7 m, Gesamthöhe 206,86 m) auf dem Grundstück Flst. Nr. [REDACTED] der Gemarkung Großrinderfeld unter Beachtung der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums erneut zu beschließen.

- II. Die Entscheidung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 18.04.2018 wird aufgehoben.
- III. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land Baden-Württemberg.
- III. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

A. Sachverhalt

Die [REDACTED] (Widerspruchsführerin), vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] beantragte beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 (Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115,7 m, Gesamthöhe 206,86 m, Nennleistung 3,0 MW) auf dem Grundstück Flst. Nr. [REDACTED] der Gemarkung Großrinderfeld.

Mit Entscheidung vom 18.04.2018 lehnte das Landratsamt Main-Tauber-Kreis den Antrag der [REDACTED] auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ab.

Mit Schreiben vom 09.05.2018, eingegangen per Fax beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis am selben Tag, legte Herr Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] der Widerspruchsführerin, gegen diese Entscheidung Widerspruch ein.

Das Vorhaben soll auf dem Grundstück Flst. Nr. [REDACTED] der Gemarkung Großrinderfeld errichtet werden und liegt damit teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Flachland, Heßberg und Werbachhäuser Berg“ der Gemeinde Großrinderfeld vom 22.07.2005. Zugleich liegt es auch zum Teil innerhalb der Vorrangfläche des Regionalverbandes Heilbronn-Franken sowie in der Konzentrationszone der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach.

Für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim, Großrinderfeld, Königheim und Werbach wurden bereits zur Steuerung der Windkraft im Zuge der zweiten Flächennutzungsplanänderung mit Rechtskraft vom 30.12.2004 Regelungen getroffen.

Der Bebauungsplan „Flachland, Heßberg und Werbachhäuser Berg“ wurde vom 22.07.2005 bis zum 31.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht und am 01.08.2005 vom Bürgermeister der Gemeinde Großrinderfeld ausgefertigt.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken beschloss am 24.09.2010 die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und führte das hierzu gesetzlich vorgeschriebene Verfahren durch. Der Satzungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde am 25.07.2014 gefasst. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur genehmigte mit Bescheid vom 30.09.2015 die von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossenen Teilfortschreibung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken 2020 (Windenergie). Der Beschluss wurde im Staatsanzeiger Nr. 40 vom 09.10.2015 bekannt gemacht.

Aufgrund der veränderten gesetzlichen und windkraftspezifischen Rahmenbedingungen (Neufassung des Landesplanungsgesetzes) wurde auch von der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Handlungsbedarf gesehen, um die bereits im Jahr 2004 im Flächennutzungsplan getroffene Windkraftsteuerung anzupassen und die Zulässigkeit von Windkraftanlagen auf der Grundlage planerischer, überarbeiteter und neu festgelegter Kriterien zu regeln. Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beschloss am 10.07.2012 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Steuerung der Windkraftnutzung) gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Mit Entscheidung vom 06.04.2016 wurde die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Landratsamt genehmigt und in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan (Fränkische Nachrichten) am 25.05.2016 bekannt gemacht.

Aufgrund der verspäteten Ausfertigung am 01.08.2005 wurde die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Flachslanden, Heißberg und Werbachhäuser Berg“ in der Zeit vom 12.07.2019 bis 22.07.2019 noch einmal wiederholt.

Das Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen 24_TBB umfasst eine Fläche von 25,9 ha und befindet sich westlich des Ortsteils Großrinderfeld. Der Bebauungsplan setzt für ca. 8,5 ha des regionalen Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, in dem die beantragte Windkraftanlage stehen soll, eine Höhenbeschränkung von 118 m bzw. 124 m Gesamthöhe sowie einen Rotordurchmesser von 76 m für Windkraftanlagen fest. Die beantragte Anlage überschreitet mit einer Gesamthöhe von 206,86 m diese Vorgaben.

Der wesentlich größere Teil des Bebauungsplangebietes mit einer Fläche von ca. 40 ha liegt außerhalb des Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen des Regionalplanes und außerhalb der Konzentrationszone für die Windkraftnutzung des geltenden Flächennutzungsplanes.

Die Gemeinde Großrinderfeld versagte das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB) mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.05.2017. Der Bürgerentscheid vom 24.09.2017 lehnte die Aufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplanes ab.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage wurde mit der Begründung versagt, dass der Bebauungsplan „Flachslanden, Heßberg und Werbachhäuser Berg“ dem Vorhaben entgegenstehe. In der Widerspruchsbegründung vom 02.07.2018 wurde insbesondere vorgebracht, dass der Bebauungsplan unwirksam sei.

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat dem Widerspruch nicht abgeholfen und ihn dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Entscheidung vorgelegt. Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten des Landratsamts und der Widerspruchsakte verwiesen.

B. Rechtliche Würdigung

Der Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 18.04.2018 ist zulässig und begründet. Die Entscheidung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis ist rechtswidrig und verletzt die Widerspruchsführerin in ihren Rechten. Sie wird deshalb aufgehoben.

- I. Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere wurde er form- und fristgerecht eingereicht, § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- II. Der Widerspruch ist begründet. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde rechtswidrig versagt und verletzt die Widerspruchsführerin dadurch in ihren Rechten.

Voraussetzung der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dass andere

öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dabei sind die geltenden baurechtlichen Vorschriften Gegenstand der Prüfung.

Der Bebauungsplan „Flachslanden, Heißberg und Werbachhäuser Berg“ steht der Genehmigung des Antrags vom 04.10.2016 nicht entgegen, da er offensichtlich unwirksam und somit im vorliegenden Verfahren nicht anwendbar ist.

Der Widerspruchsbehörde steht eine eigenständige Normverwerfungskompetenz zu (VGH Kassel, NVwZ 1990, 885 (885 f.); OVG Lüneburg, NVwZ 2000, 1061 (1062)). Nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sind die Verwaltungsbehörden an Recht und Gesetz gebunden. Der rechtswidrige Bebauungsplan ist von Anfang an unwirksam, sodass die spätere gerichtliche Feststellung der Verfassungswidrigkeit nur deklaratorische Bedeutung hat. Nach dem Gewaltenteilungsgrundsatz dient die Normverwerfungskompetenz der gegenseitigen Kontrolle der Gewalten. Aus dem Umkehrschluss zu Art. 100 GG kann eine Normenverwerfungskompetenz hergeleitet werden. Art. 100 GG räumt jedem Richter das Recht ein, im Rahmen eines konkreten Rechtsstreits die Vereinbarkeit eines nachkonstitutionellen förmlichen Gesetzes mit höherrangigem Recht zu prüfen. Kommt er zu der Überzeugung, dass ein entscheidungserhebliches Gesetz verfassungswidrig ist, so muss er unter Aussetzung des Gerichtsverfahrens das BVerfG anrufen. Mangels einer einschränken gesetzlicher Regelung für die Verwaltung, ergibt sich als Konsequenz die Kompetenz uneingeschränkt für verfassungswidrig erachtete Normen verwerfen zu können. Daher darf der unwirksame Bebauungsplan nicht angewendet werden, um das Individualrecht der nicht durch die Anwendung unwirksamer Rechtssätze einzuschränken.

Das Bauplanungsverfahren verlief fehlerhaft, da der Bebauungsplan vor der Bekanntmachung nicht ausgefertigt, d. h. vom Bürgermeister unterschrieben wurde. Eine Ausfertigung ist eine vom zuständigen Organ der Gemeinde handschriftlich mit dem ausgeschriebenen Familiennamen unterzeichnete Originalurkunde des Bebauungsplanes, in der vor der Bekanntmachung und vor der Genehmigung

durch die Unterschrift mit Angabe von Ort und Datum der Unterschrift bestätigt wird, dass der Plan sich mit dem Beschluss des Rates deckt und das Planaufstellungsverfahren beachtet wurde (Wolfgang Schrödter/Alexander Kukk, in: Schrödter, Baugesetzbuch 2019, § 10 Rn. 49). Zwar ist die Ausfertigung nicht gesetzlich vorgeschrieben, sie ergibt sich aber aus dem Rechtsstaatsprinzip. Sie muss zeitlich vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes liegen, ansonsten liegt ein beachtlicher Formfehler vor (BVerwG 27.01.1999 – 4 B 139/98, BauR 1999, 611). Der Bebauungsplan „Flachslanden, Heißberg und Werbachhäuser Berg“ wurde vom 22.07.2005 bis zum 31.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht und erst am 01.08.2005 vom Bürgermeister der Gemeinde Großrinderfeld ausgefertigt.

Der vorliegende Formfehler im Bebauungsplan ist auch nicht gem. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durch Nachholung der Unterschrift und erneuter Auslegung heilbar. Zwar ermöglicht § 214 Abs. 4 BauGB grundsätzlich die Heilung formeller Fehler des Bebauungsplans durch ein ergänzendes Verfahren, indem der Plan neu ausgefertigt wird und anschließend eine Bekanntmachung erfolgt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG zum ergänzenden Verfahren ist geklärt, dass im Regelfall eine nachträgliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse einer Fehlerbehebung nicht entgegensteht (BVerwG, Beschl. v. 12.03.2008 – 4 BN 5.08, ZfBR 2008, 373, juris Rn. 5; BVerwG, Urt. v. 10.08.2000 – 4 CN 2.99, NVwZ 2001, 203, juris Rn. 17.). Denn gemäß § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der (ursprünglichen) Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Nur wenn sich die Sach- und Rechtslage zwischen Feststellungsbeschluss und Heilungsmaßnahme so grundlegend verändert hat, dass für die ursprüngliche Abwägungsentscheidung gewissermaßen die „Geschäftsgrundlage“ weggefallen ist, ist die Heilung eines Bebauungsplanes gem. § 214 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen. Eine grundlegende Veränderung liegt vor, wenn der Bebauungsplan inzwischen einen funktionslosen Inhalt hat oder das ursprünglich unbedenkliche Abwägungsergebnis unhaltbar geworden ist (BVerwG, Beschl. v. 10.08.2000 – 4 CN 2.99 – NVwZ 2001, 203; VGH Mannheim, Urt. v. 04.03.1996, Az.: 8 S 49/96.).

Eine erneute Abwägung ist vorliegend erforderlich, weil das früher gewonnene Abwägungsergebnis wegen nachträglicher Ereignisse unhaltbar geworden ist. Zwischen In-Kraft-Treten des Bebauungsplans und der versuchten Heilung ist im Regionalplan Heilbronn-Franken und im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim, Großrinderfeld, Königheim und Werbach ein regionales Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt worden. Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden als Ziele der Raumordnung ausgewiesen. Später in Kraft tretende Ziele der Raumordnung lösen eine Anpassungspflicht im Sinne einer Planänderungspflicht aus (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Pflicht zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung besteht dabei nicht nur bei einer Erstplanung der Gemeinde. Aus der Anpassungspflicht ergibt sich vielmehr eine Verpflichtung der Gemeinde, für eine dauerhafte Übereinstimmung ihrer Bauleitplanung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung Sorge zu tragen.

Ein Bauleitplan darf die Ziele der Raumordnung konkretisieren, er darf sie jedoch nicht aushöhlen. Zwar kann eine Gemeinde, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, eine Konkretisierung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen durch Festlegung einer Höhenbegrenzung vornehmen. Eine Grenze bildet dabei aber die Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Ist sie wegen einer zu geringen Höhenbegrenzung nicht gegeben, ist die Abwägung zur Festsetzung der Konzentrationszone oder der Ausgestaltung der Nutzungsbefugnis für die Windenergienutzung durch einen Bebauungsplan fehlerhaft. Denn Ziel der Bauleitplanung kann es wegen des Anpassungsgebots des § 1 Abs. 4 BauGB nur sein, eine Detailplanung innerhalb des Rahmens der Festsetzung von Vorranggebieten im Regionalplan vorzunehmen. Dieser Rahmen wird verlassen, wenn die Kommunen unwirtschaftliche Festsetzungen treffen, die letztendlich dazu führen, dass die Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans nicht vollzugsfähig sind.

Aktuell werden in Baden-Württemberg üblicherweise Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m oder mehr gebaut. Es ist daher nach Auffassung des Regierungspräsidiums davon auszugehen, dass Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 118 m heutzutage in Baden-Württemberg nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

Durch diese Änderung des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes haben sich die Verhältnisse zwischenzeitlich so grundlegend verändert, dass für die ursprüngliche Abwägungsentscheidung die „Geschäftsgrundlage“ weggefallen ist.

Der wesentlich größere Teil des Bebauungsplangebietes mit einer Fläche von ca. 40 ha liegt außerhalb des Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen des Regionalplanes und außerhalb der Konzentrationszone für die Windkraftnutzung des geltenden Flächennutzungsplanes. Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, welcher hier gem. § 30 Abs. 3 BauGB Anwendung findet, stehen öffentliche Belange einem Vorhaben zur Nutzung von Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Sowohl im aktuellen Flächennutzungsplan als auch im Regionalplan werden Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausgewiesen. Damit stehen beide Pläne der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Eine Bauleitplanung ist nur erforderlich, wenn sie dazu dient, einen Beitrag zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu leisten, wenn sie also bodenrechtlich begründet werden kann. Für diesen Bereich entfällt daher die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB wegen der Ausschlusswirkung der Konzentrationszone. Es kommt ihm kein Regelungsgehalt mehr zu. Ist die Erforderlichkeit nicht gegeben, so darf die Gemeinde einen Bebauungsplan nicht aufstellen, nicht wirksam als Satzung beschließen und in Kraft setzen.

Der Bürgerentscheid vom 24.09.2017, in welchem die Aufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplanes abgelehnt wurde, ist nicht bindend. Zwar hat dieser Bürgerentscheid gem. § 21 Abs. 8 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses und eine Änderung kann innerhalb von drei Jahren nur über einen neuen Bürgerentscheid erfolgen. Jedoch kann ein rechtswidriger Bürgerentscheid aufgrund der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht bindend sein. Ansatzpunkt für einen rechtmäßigen Bürgerentscheid kann ausschließlich die Frage der Erforderlichkeit einer städtebaulichen Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sein. Demnach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. An dieser Erforderlichkeit misst sich die kommunale Berechtigung oder Pflicht zur Aufstellung eines Bebauungsplans. Die Erforderlichkeit ist gleichzeitig der Anknüpfungspunkt eines Bürgerentscheids. Ein erfolgreicher Bürgerentscheid kann feststellen, dass ein Bebauungsplan erforderlich bzw. nicht erforderlich ist. Die Rechtsprechung erkennt an, dass es Fälle gibt, in denen eine Planungspflicht der Gemeinde besteht. Dies ist bei der Anpassung eines Bebauungsplans an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB gegeben. In einem solchen Fall muss die jeweilige Gemeinde einen Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung anpassen. Ein Bürgerentscheid kann eine Änderung des Bebauungsplans, der der gesteigerten Erforderlichkeit in Form der Planungspflicht unterliegt, nicht verhindern. Die verfassungskonforme Auslegung des § 21 Abs. 1 Ziff. 6 GemO bedeutet, dass ein Bürgerentscheid dann unzulässig ist, wenn die Gemeinde einer Planungspflicht nachkommen muss (Birk, BWGZ 2016, 949, 949 f.).

Da der entgegenstehende Bebauungsplan offensichtlich unwirksam ist, ist das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen (§ 54 Abs. 4 LBO). Die Gemeinde ist vor Erteilung der Genehmigung anzuhören.

Unter Beachtung der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart ist der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis erneut zu bescheiden.

C. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Da der Widerspruch erfolgreich ist, sind die Kosten des Verfahrens dem Land Baden-Württemberg aufzuerlegen.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 10 Abs. 1 Satz 1 Landesgebührengesetz (LGebG).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

